



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeinderat Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13
eMail: gemeinde@arboldswil.ch
Homepage: www.arboldswil.ch

Gemeindeordnung

der Gemeinde Arboldswil

vom 4. Dezember 2017

Gemeindeordnung der Gemeinde Arboldswil vom 4. Dezember 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arboldswil gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 01 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Arboldswil hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 02 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern,
- b. Schulrat Arboldswil/Titterten, gemäss Schulratsvertrag Arboldswil/Titterten,
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus drei Mitgliedern,
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern,
- e. Wahlbüro, bestehend aus sieben Mitgliedern,
- f. Spruchkörper der KESB Frenkentaler gemäss Vertrag.

²Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a) Feuerwehrkommission gemäss Feuerwehrvertrag mit der Gemeinde Titterten

B. Wahl der Behörden

§ 03 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. zwei Mitglieder des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten,

²Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
- b. das Wahlbüro,
- c. zwei Mitglieder der Sozialhilfebehörde

³Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:

- 1 Mitglied in die Feuerwehrkommission Arboldswil/Titterten
- 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission Wildenstein
- 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler
- 1 Mitglied in den Verwaltungsrat der Wasserversorgung Waldenburgertal AG
- 1 Mitglied in die Forstrevierkommission Dottlenberg
- 1 Mitglied in den Spruchkörper der KESB Frenkentaler
- 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde

⁴Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen, Zweckverbände etc.
- Das Personal der Einwohnergemeinde Arboldswil
- 1 Mitglied in den Vorstand des gemeinnützigen Vereins Reigoldswil u.U.
- 1 Mitglied in die Spitex Liestal
- 1 Mitglied in den Sekundarschulrat Reigoldswil

⁵In gemeinsamer Sitzung mit dem Gemeinderat Titterten werden gewählt:

- 1 Mitglied des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten.
- 1 Mitglied des Schulrates der Musikschule beider Frenkentäler gemäss Schulratsvertrag.

⁶Durch den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten wird aus seiner Mitte gewählt:

- 1 Mitglied in den Schulrat der Kreisschule für Spezielle Förderung

§ 04 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Urnenwahlen gemäss § 03 Absatz 1 Buchstabe a bis c erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.

§ 05 Stille Wahl

Die stille Wahl ist nicht zulässig.

C. Finanzzuständigkeit

§ 06 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für Fahrniserwerb,
- b. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für Grundstückerwerb,
- c. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für Hochbauten,
- d. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für Tiefbauten,
- e. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für Werk- und Energieleitungen,
- f. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 pro Jahr.

§ 07 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 15'000.00 für Einzelausgaben,
 - Fr. 50'000.00 als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde.
 - Fr. 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen**§ 08 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Arboldswil vom 10. November 2008 wird aufgehoben.

§ 09 In-Kraft-Treten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit Geschäft Nr. 2017/GR/216 vom 24. Oktober 2017 durch den Gemeinderat genehmigt.

Gemeinderat Arboldswil


Johannes Sutter
Gemeindepräsident




Corinne Gaugler
Gemeindevorwältlerin

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil vom 4. Dezember 2017 genehmigt.

Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil


Johannes Sutter
Gemeindepräsident




Corinne Gaugler
Gemeindevorwältlerin

Durch Urnenabstimmung vom 4. März 2018 genehmigt.